

Robin Reppnow*

Das Projekt eines NS-Volksgesetzbuchs und das ZGB der DDR – Ein Vergleich

Abstract

Zweimal standen im 20. Jahrhundert deutsche Juristen vor der Aufgabe, eine Alternative zum BGB zu erarbeiten. In beiden Fällen geschah dies vor dem Hintergrund einer totalitären Diktatur: In der DDR wurde 1975 das BGB durch ein neues Zivilgesetzbuch ersetzt. Im Dritten Reich arbeitete die Akademie für Deutsches Recht von 1939 bis 1944 an einem „Volksgesetzbuch“, das jedoch nicht über das Entwurfsstadium hinaus kam, da die Arbeiten kriegsbedingt abgebrochen werden mussten. Beide Kodifikationen sind stark von der jeweils herrschenden Ideologie geprägt. Eine Gemeinsamkeit von Nationalsozialismus und Sozialismus, die in beiden Gesetzen deutlich wird, ist die Überordnung des Gemeinwohls über das Individuum. Beide Gesetze nehmen jedoch auch in Abgrenzung zum BGB Neuerungen vor, die nicht in erster Linie der Ideologie geschuldet sind und Anregungen für die weitere Rechtsentwicklung sein könnten.

* Der Verfasser studierte im Sommersemester 2012 im zweiten Semester Rechtswissenschaften in Heidelberg. Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen des Seminars „Das Projekt eines NS-Volksgesetzbuchs“ bei Prof. *Dr. Christian Hattenhauer* und Prof. *Dr. Klaus-Peter Schroeder*.

I. Einleitung

Inwieweit die beiden deutschen Diktaturen verglichen werden können, ist eine umstrittene Frage. Die Totalitarismusforschung konnte gewisse strukturelle Ähnlichkeiten in der Herrschaftslegitimation und -ausübung herausarbeiten. Oft wird der Vergleich jedoch als unzulässige Verharmlosung des Nationalsozialismus empfunden. Zudem weisen ihn viele ehemalige DDR-Bürger, stolz auf den „Antifaschismus“ der DDR, empört zurück.

Einige Unterschiede zwischen der „braunen“ und der „roten“ Diktatur sind offensichtlich: Die planmäßige Vernichtung der Juden und anderer missliebiger Gruppen im Dritten Reich sind in ihrer Unmenschlichkeit einzigartig. Sie besitzen eine grundlegend andere Dimension als die Morde an vorgeblichen „Klassenfeinden“ in der Frühphase der SBZ. Die Nationalsozialisten stürzten die Menschheit in einen Weltkrieg; die DDR führte nie einen bewaffneten Konflikt. Die Nationalsozialisten kamen auf legalem Wege an die Macht und strebten danach, Deutschland zur Weltmacht zu machen. Die DDR wurde hingegen durch die sowjetische Besatzungsmacht unter Verletzung der nationalen Einheit Deutschlands künstlich geschaffen und war ein Satellitenstaat der UdSSR. Schließlich herrschte in der DDR eine sozialistische Planwirtschaft, während im Dritten Reich Privateigentum und Wettbewerb zumindest bis zum Kriegsbeginn weitgehend respektiert wurden.¹

Es gibt jedoch auch starke Gemeinsamkeiten zwischen National- und Realsozialismus: Beide Systeme waren Einparteiendiktaturen, in denen Menschen- und Bürgerrechte missachtet und politische Gegner verfolgt und unterdrückt wurden. Beide Diktaturen strebten nach einer ideologischen Durchdringung aller Gesellschafts- und Lebensbereiche durch allgegenwärtige Propaganda und ständige Indoktrinierung der Bevölkerung. Die eigene Herrschaft wurde unter Hinweis auf eine angebliche geschichtsphilosophische Wahrheit legitimiert. In dem staatlich vorgegebenen Weltbild wurden alle gesellschaftlichen Phänomene als Resultat des „Rassen-“ bzw. „Klassenkampfes“ erklärt.²

Das Zivilrecht spielte vordergründig keine große Rolle bei der Herrschaftsbegründung und -ausübung. Dennoch war es nicht unpolitisch: Die Wertvorstellungen der Herrschenden schlugen sich im Zivilrecht nieder. Es wurde als Mittel genutzt, um die Gesellschaft nach den ideologischen Vorstellungen zu gestalten.

Beide Diktaturen wollten das Zivilrecht durch eine neue Kodifikation verändern. Welche Parallelen lassen sich nun zwischen dem nationalsozialistischen Volksgesetzbuch (VGB) und dem Zivilgesetzbuch der DDR (ZGB) feststellen? Fand die Ideologie auf ähnliche Weise Eingang ins Zivilrecht? Ein weiterer Aspekt ist eher privatrechtswissenschaftlicher Natur: Zweimal standen im 20. Jahrhundert deut-

1 Zu diesen Ausführungen vgl. etwa *Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte V. Bundesrepublik Deutschland und DDR 1949 – 1990, 2008, S. 415–417.

2 Vgl. *ebd.*, S. 417–419.

sche Juristen vor der Aufgabe, eine Alternative zum BGB zu erarbeiten. Beschritten sie dabei ähnliche Wege? Nahmen sie, in Abgrenzung zum BGB, dieselben Neuerungen vor?

Der größte Unterschied zwischen den beiden Kodifikationen ist freilich, dass das VGB niemals über das Stadium eines unvollständigen Entwurfes hinaus kam, während das ZGB am 1.1.1976 in Kraft trat und fast 15 Jahre lang für 16 Mio. Menschen galt. Soweit ein Vergleich in Anbetracht dessen überhaupt vorgenommen werden kann, sollen die beiden Gesetzbücher einander im Folgenden mit Blick auf die oben formulierten Fragen gegenübergestellt werden.³ Ein umfassender Vergleich ist in dem knappen Rahmen dieser Arbeit indes nicht möglich. Vielmehr sollen lediglich einzelne Gesichtspunkte hervorgehoben werden. Nach einer kurzen Betrachtung formaler Kriterien soll sich der Vergleich auf Wortlaut und Inhalt des Gesetzestextes konzentrieren.

II. Formaler Vergleich

1. Hintergrund

Sowohl im Dritten Reich als auch in der DDR blieb zunächst das BGB in Kraft. Es stand jedoch mit seiner freiheitlichen Konzeption in weiten Teilen in Widerspruch zu den herrschenden Ideologien.⁴ Es wurde daher neu interpretiert. Im Nationalsozialismus, der die kapitalistische Wirtschaftsordnung weitgehend anerkannte, waren dabei vor allem die Generalklauseln von Bedeutung.⁵ In der Planwirtschaft der DDR, die mit der marktwirtschaftlichen Prägung des BGB unvereinbar war, wurde das BGB hingegen grundlegend neu ausgelegt.⁶ Der traditionelle Methodenkanon wurde teilweise durch politische und ökonomische Erwägungen ersetzt.⁷ So blieb im Zivilrecht der DDR schon vor dem ZGB „kein Stein mehr auf dem anderen“⁸; zahlreiche Prinzipien des BGB wurden „contra legem, aber systemkonform“⁹ aufgehoben.

Weiterhin wurden in beiden Systemen Einzelgesetze über bestimmte Teile des Zivilrechts erlassen. Im Nationalsozialismus waren dies vor allem das Ehegesetz

3 Dabei wird für die Grundregeln und das erste Buch die 1942 veröffentlichte endgültige Fassung (*Schubert*, Akademie für Deutsches Recht. Protokolle der Ausschüsse III/1. Volksgesetzbuch. Teilentwürfe, Arbeitsberichte und sonstige Materialien, 1988, S. 511 ff.), für den Rest des VGB die vorläufige „Zusammenstellung“ (*ebd.*, S. 45 ff.) zugrunde gelegt.

4 *Haferkamp*, Das Bürgerliche Gesetzbuch während des Nationalsozialismus und in der DDR – mögliche Aspekte und Grenzen eines Vergleichs, 2005, S. 12 f.

5 *Ebd.*, S. 17 ff.

6 *Ebd.*, S. 21 ff.; *Schröder*, in: Eckert/Hattenhauer, Das Zivilgesetzbuch der DDR vom 19. Juni 1975, 1995, S. 31 (34).

7 *Haferkamp* (Fn. 4), S. 22.

8 *Schröder* (Fn. 6), S. 35.

9 *Ebd.*

und das Testamentsgesetz aus dem Jahr 1938, die alte Kritik am BGB aufgriffen, aber zugleich von der nationalsozialistischen Ideologie geprägt waren.¹⁰ In der DDR kam es hingegen zu einer weiterreichenden „Ausgliederung aller politisch relevanten Bereiche“¹¹ in neue Gesetze, bis das verbliebene Zivilrecht nur noch ein „Recht der Reste“¹² war. Beispiele sind die Vertragsgesetze von 1957 und 1965, das LPG-Gesetz von 1959, das Gesetzbuch der Arbeit von 1961 und das Familiengesetzbuch von 1965.¹³

In beiden Systemen nahm man jedoch schließlich nach langen Diskussionen¹⁴ eine Neukodifikation in Angriff. Neben den Widersprüchen zwischen dem liberalen BGB und den Ideologien der Machthaber war ein wichtiges Argument für eine Neukodifikation, dass das BGB zu lang und seine Sprache und Begriffsschematik zu abstrakt und unverständlich seien. In der DDR strebte man in Abgrenzung davon nach „Bürgernähe durch Kürze und Sprache“.¹⁵ Wie die Kodifikationen der Aufklärung sollte das ZGB „das Recht dem Bürger bekannt [...] machen“.¹⁶ Auch die Nationalsozialisten erstrebten ein kürzeres Gesetz¹⁷ und eine volkstümliche Sprache mit lebensnahen Bezeichnungen.¹⁸ Zudem wurde im Dritten Reich bemängelt, das BGB sei zu sehr vom römischen Recht geprägt, welches materialistisch und zu abstrakt sei und als ausländisches Erzeugnis im Widerspruch zum deutschen Rechtsgefühl stehe.¹⁹

2. Entstehung

Die Akademie für Deutsches Recht begann 1939 – trotz anfänglichen Widerstands des Reichsjustizministeriums²⁰ und wohl sogar gegen den Willen Hitlers²¹ – mit der Arbeit am VGB und verfolgte das Projekt, bis die Arbeiten 1944 kriegsbedingt eingestellt wurden.²² Die Akademie war geprägt durch eine gewisse „Politikferne“²³

10 *Kroeschell*, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, 1993, S. 90 ff.

11 *Schröder*, Rechtsgeschichte, 8. Aufl. (2011), Rn. 863.

12 *Kellner*, Probleme des Gegenstandes des sozialistischen Zivilrechts, NJ 1974, S. 196 (196).

13 *Schröder* (Fn. 6), S. 45.

14 *Ebd.*, S. 36.

15 *Eckert*, in: *Eckert/Hattenhauer* (Fn. 6), S. 231 (231).

16 *Meder*, Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (2011), S. 437.

17 *Hattenhauer*, Das NS-Volksgesetzbuch, in: FS für Gmür, 1983, S. 255 (274).

18 Frankfurter Zeitung vom 16.5.1939, S. 2, zitiert nach *Schubert* (Fn. 3), S. 12.

19 *Meder* (Fn. 16), S. 414–417; vgl. auch Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP: „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.“

20 *Hattenhauer* (Fn. 17), S. 263–270.

21 *Frank*, Im Angesicht des Galgens. Deutung Hitlers und seiner Zeit auf Grund eigener Erlebnisse und Erkenntnisse. Geschrieben im Nürnberger Justizgefängnis, 2. Aufl. (1955), S. 332; *Schubert* (Fn. 3), S. 10 f.; vgl. auch *Hattenhauer* (Fn. 17), S. 270.

22 *Brüggemeier*, Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes. Das Projekt des „Volksgesetzbuches“, JZ 1990, S. 24 (28).

23 *Ebd.*, S. 25.

und hatte, vom VGB abgesehen, kaum Einfluss auf die Gesetzgebung.²⁴ Das VGB war ein „Professorenunternehmen“²⁵. Die Arbeit hatte daher mit den entsprechenden „berufstypischen Schwierigkeiten“²⁶ zu kämpfen. Die „Detailregelungswut“²⁷ der Rechtsgelehrten und die Koordinierung der zeitweise 200 Mitarbeiter in 19 Ausschüssen²⁸ erwiesen sich als die Arbeit verlangsamende Probleme.

Das ZGB war hingegen ein politisches Projekt. Die Arbeit wurde vom Justizministerium koordiniert. Ranghohe Beamte und Politiker waren maßgeblich an ihr beteiligt. Verlangsamt wurde die Arbeit weniger durch organisatorische Schwierigkeiten, als vielmehr durch die verschiedenen Richtungswechsel der DDR-Politik. Zwischen 1952 und 1974 tagten insgesamt vier „Grundkommissionen“ mit jeweils zahlreichen Unterkommissionen.²⁹ Zentrale inhaltliche Streitfragen waren in beiden Fällen das System der Kodifikation,³⁰ sowie ihr Umfang³¹, insbesondere ihr Verhältnis zum Wirtschaftsrecht.

3. Umfang und äußeres System

Das VGB wurde schließlich deutlich umfangreicher als das von zahlreichen Einzelgesetzen flankierte ZGB: Im VGB waren u. a. Familienrecht, Arbeitsrecht, Unternehmensrecht und Vereinsrecht vorgesehen.³² In der DDR existierten für diese Gebiete dagegen größtenteils einzelne Gesetze.³³ Zudem hatte man schließlich entschieden, das Wirtschaftsrecht nicht im ZGB zu behandeln.³⁴ Ende 1942 wurde schließlich auch im Dritten Reich – gegen den Willen der Akademiemitglieder – entschieden, das Unternehmensrecht doch nicht und das Arbeitsrecht nur rudimentär ins VGB aufzunehmen.³⁵

Das ZGB war mit nur 480 Paragraphen deutlich kürzer als das BGB. Das VGB verfehlte dieses Ziel³⁶ hingegen klar: Bald plante man mit 3000 Paragraphen.³⁷ Mithin dem Arbeits- und Unternehmensrecht zeichnete sich jedoch sogar eine fünfstellige Paragraphenzahl ab.³⁸ In vielen Fällen führte die „Detailregelungswut“³⁹

24 *Ebd.*

25 *Hattenbauer* (Fn. 17), S. 274.

26 *Ebd.*

27 *Brüggemeier* (Fn. 22), S. 27.

28 *Hattenbauer* (Fn. 17), S. 273 f.

29 Zur Entstehung des ZGB vgl. *Eckert* (Fn. 15), S. 231–242.

30 *Schubert* (Fn. 3), S. 15 f.; *Eckert* (Fn. 15), S. 231–242.

31 *Schubert* (Fn. 3), S. 15 ff.; *Eckert* (Fn. 15), S. 231–242.

32 *Brüggemeier* (Fn. 22), S. 25.

33 Vgl. o. Abschnitt II. 1.

34 *Eckert* (Fn. 15), S. 239.

35 *Hattenbauer* (Fn. 17), S. 275 f.

36 Vgl. ob. Abschnitt II. 1.

37 *Hattenbauer* (Fn. 17), S. 274.

38 *Brüggemeier* (Fn. 22), S. 27.

39 *Ebd.*

der Professoren zu seitenweise Vorschriften, wo das ZGB mit nur einem Paragraphen auskommt. Ein Beispiel hierfür ist etwa die Aufrechnung, die im VGB in 18 Paragraphen⁴⁰ behandelt wird, wohingegen sich das ZGB sich mit § 432 ZGB auf einen Paragraphen beschränkt. Das ZGB verzichtet dabei freilich auf eine genaue Regelung vieler Detailprobleme und kann nur „Materien von einfacher bis mittlerer Komplexität“⁴¹ regeln. In der Praxis wurden teils BGB-Kommentare als heimliche Entscheidungshilfe herangezogen.⁴²

Beide Gesetze verabschieden sich vom Pandektensystem. Statt eines allgemeinen Teils sind dem VGB „Grundregeln“ vorangestellt. Das ZGB enthält stattdessen nach der Präambel „Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts“ als ersten Teil. Das VGB sollte sich in sechs Bücher gliedern:

- Buch 1: Der Volksgenosse
- Buch 2: Die Familie
- Buch 3: Das Erbe
- Buch 4: Vertrags- und Haftungsordnung
- Buch 5: Die Eigentumsordnung
- Buch 6: Das Recht der Vereinigungen⁴³

Arbeits- und Unternehmensrecht hätten in zwei Büchern zwischen den Büchern 5 und 6 abgehandelt werden sollen.⁴⁴ Die einzelnen Bücher sind in Abschnitte, die Abschnitte wiederum in Stücke untergliedert. In den langen Büchern 4 und 5 finden sich als zusätzliche Gliederungsebene zwischen Büchern und Abschnitten mehrere Teile. Das ZGB besteht aus sieben Teilen:

- Grundsätze des sozialistischen Zivilrechts
- Das sozialistische Eigentum und das persönliche Eigentum
- Verträge zur Gestaltung des materiellen und kulturellen Lebens
- Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Wohnen und zur Erholung
- Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums vor Schadenszufügung
- Erbrecht
- Besondere Bestimmungen für einzelne Zivilrechtsverhältnisse

Die Teile sind in Kapitel, die Kapitel teils in Abschnitte untergliedert.

Schon in der Gliederung der Gesetzbücher liegen ideologische Wertungen: Das VGB setzt an die erste Stelle nach den Grundregeln das Personenrecht, das mit Vorschriften zum Schutz der in Grundregel (GR) 2 eine der „Grundkräfte des deutschen Volksrechts“ genannten Ehre beginnt. Das folgende zweite Buch enthält Vor-

40 *Schubert* (Fn. 3), S. 128–130.

41 *Schröder*, *Zivilrechtskultur der DDR IV*, 2008, S. 77.

42 *Schröder*, *Die DDR-Ziviljustiz im Gespräch – 26 Zeitzeugeninterviews*, 2008, S. 223; *Haferkamp* (Fn. 4), S. 35.

43 *Schubert* (Fn. 3), S. 39 ff.

44 *Schubert* (Fn. 3), S. 354–363, insb. 362 f.; *Brüggemeier* (Fn. 22), S. 25 ff.

schriften über die Familie, die in der nationalsozialistischen Weltanschauung einen besonderen Stellenwert einnimmt: GR 3 bezeichnet die Ehe als die „Grundlage des völkischen Gemeinschaftslebens“. Ehe und Familie sind damit Grundlage für den Rassenkampf. Das ZGB stellt hingegen an die erste Stelle nach den Grundsätzen das Eigentum, das nach dem Marxismus „der Angelpunkt der wirtschaftspolitischen Struktur einer Gesellschaft“⁴⁵ ist. Es ist somit das zentrale Element des Unterbaus und Grundlage für den Klassenkampf.

Die Struktur des VGB orientiert sich an dem von *Carl Schmitt* geprägten Begriff der „konkreten Ordnungen“.⁴⁶ Was im täglichen Leben und nach der nationalsozialistischen Weltanschauung miteinander im Zusammenhang stand, sollte auch im Gesetz zusammen behandelt werden. Das ZGB geht einen ähnlichen Weg, indem es seinen Aufbau an konkreten Lebenssachverhalten orientiert.⁴⁷ Bezeichnend ist, dass die Verfasser beider Gesetze dennoch ein allgemeines Schuldrecht für unentbehrlich hielten.⁴⁸ Zudem weicht das ZGB in seinem letzten Teil, in dem „frei von jeder Systematik“⁴⁹ Bestimmungen aus dem allgemeinen Teil, dem allgemeinen Schuldrecht sowie zu Pfand, Hypotheken und Bürgschaft zusammengefasst werden, stark von diesem Grundsatz ab.⁵⁰

4. Sprache

Beide Gesetze sollten das Recht dem Volk durch eine einfache Sprache näherbringen. Wichtig sind im VGB hierfür vor allem die Grundregeln, die „dem ungeschulten Volksgenossen die Brücke vom Volksleben in die Welt des Rechts schlagen“⁵¹ sollten. Sie enthalten wenig juristische Fachbegriffe, dafür aber viele anschauliche und eingängige Formulierungen, die eher der Allgemeinsprache als der Rechtssprache entstammen. Oft wird dabei mit sprachlichen Bildern gearbeitet, wie etwa dem von Ehre, Blut und Erbgesundheit als „Grundkräfte“ des Volksrechts (GR 2). Des Weiteren ist eine Häufung von unbestimmten wertenden Adjektiven augenfällig (bspw. „sinnvoll“ (GR 12), „sinn- und zwecklos“ (GR 17), „sachgetreu“ (GR 9), „gesund“ (GR 12, 17), „unerträglich“ (GR 17)).⁵²

Die Grundsätze des ZGB wirken deutlich nüchterner. Sie verzichten auf emotional konnotierte Begriffe oder sprachliche Bilder. Dennoch enthalten auch sie kaum

45 *Drobnig*, in: Westen, Das neue Zivilrecht der DDR nach dem Zivilgesetzbuch von 1975, 1977, S. 69 (70).

46 *Schröder* (Fn. 6), S. 39.

47 *Westen* (Fn. 45), S. 15 (22).

48 *Schröder* (Fn. 6), S. 39 f.

49 *Westen* (Fn. 47), S. 22.

50 *Ebd.*

51 *Zweigert*, Frankfurter Zeitung vom 17.6.1943, S. 1, zitiert nach: Schubert (Fn. 3), S. 22.

52 Es ist jedoch festzustellen, dass die aufgeführten Charakteristika der Grundregeln wie die emotionale, unjuristische Sprache in dem Entwurf von 1941 noch wesentlich stärker ausgeprägt sind als in dem 1942 veröffentlichten.

abstrakte Begriffe der Rechtssprache. Stattdessen finden sich zahlreiche lange Aufzählungen (so in den §§ 3 S. 2, 4 S. 1, 5 Abs. 1 S. 2, 6 Abs., 2, 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 2, 11 Abs. 2, 13 ZGB). Diese sollen wohl für mehr Anschaulichkeit sorgen, indem sie abstrakte Begriffe ersetzen oder beispielhaft konkretisieren.

Diese Aufzählungen ziehen die einzelnen Sätze trotz deren grammatikalischer Einfachheit zum Teil stark in die Länge. Das VGB umgeht Aufzählungen in seinen Grundregeln weitgehend. Die Grundregeln sind von kurzen, parataktisch aneinandergereihten Sätzen geprägt, auch wenn im zweiten Stück einige längere Satzgefüge vorkommen. Sowohl in den Grundsätzen als auch den Grundregeln fällt der häufige Gebrauch von Wörtern aus dem Bereich der jeweiligen Ideologie auf – bspw. im VGB „völkisch“, „Volksgemeinschaft“ und „gesundes Volksempfinden“, im ZGB „kollektiv“ bzw. „Kollektiv“ und, in nur 16 Paragraphen 18 mal, „sozialistisch“.

Im weiteren Verlauf des ZGB finden sich zu Beginn jedes Kapitels einige allgemein gehaltene Normen, die in ihrer Sprache sehr an die Grundsätze erinnern. Davon abgesehen ähnelt die Sprache jedoch der des BGB. Auch das VGB erreicht das Ziel einer volksnäheren Sprache vor allem in den „Grundregeln“ und orientiert sich im weiteren Verlauf – ungeachtet gewisser Unterschiede zwischen den Teilentwürfen – weitgehend am BGB. Auffällig ist lediglich, dass die Zivilrechtssubjekte im ZGB häufig als „Bürger“ bzw. „Betriebe“ bezeichnet werden⁵³ – wohl in bewusster Abgrenzung vom „abstrakteren und funktionalisierenden Sprachgebrauch des BGB“⁵⁴. Das VGB übernimmt diesen hingegen. Die Bezeichnung „Volksgenosse“ kommt im VGB – von den Grundregeln und dem ersten Buch abgesehen – kaum vor.

III. Inhaltlicher Vergleich

1. Zweck des Zivilrechts

Sowohl die Grundregeln des VGB als auch die Grundsätze des ZGB sind mehr als eine Sammlung besonders wichtiger Rechtsnormen. Sie enthalten vielmehr auch programmatische Aussagen über den Zweck des Zivilrechts und des jeweiligen Gesetzes. Besonders deutlich ist dies im ZGB:

Das Zivilrecht soll nach §§ 1 Abs. 1, 2, 4 ZGB das Volk im sozialistischen Sinne erziehen⁵⁵ und nach §§ 1 Abs. 2, 4 ZGB wichtige Rechtsgüter schützen. Schließlich und vor allem soll es aber der Versorgung der Bevölkerung dienen. Die „Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes“ steht in § 1 Abs. 1 ZGB an erster Stelle. Dies ist Ausdruck der im Vergleich zu Systemen mit freier Marktwirtschaft höheren volkswirtschaftlichen Bedeutung des sozialistischen Zivil-

⁵³ Vgl. *Westen* (Fn. 47), S. 20.

⁵⁴ *Ebd.*

⁵⁵ Vgl. *Meder* (Fn. 16), S. 437 f.

rechts: In marktwirtschaftlichen Systemen muss das Zivilrecht lediglich einen Rahmen für den Ausgleich der verschiedenen Interessen schaffen, der dann zur Versorgung der Bevölkerung führt. Im Sozialismus war hingegen der Markt „ausgeschaltet“⁵⁶. Einzige Verteilungsinstanz sollte der Staat sein.⁵⁷ Das Zivilrecht als „Versorgungsrecht“⁵⁸ war dabei sein „Leitungsinstrument“⁵⁹. Es war ein „an privatrechtliche Elemente erinnernder Wurmfortsatz der zentralen staatlichen Planwirtschaft“⁶⁰ und gewährte „keine privaten Rechtsstellungen an einzelne Individuen“, sondern war ein Instrument staatlichen Handelns.⁶¹ Das ZGB sollte also die Gesellschaft im sozialistischen Sinne formen, indem es die Bürger im sozialistischen Sinne erzog und die von der Ideologie geforderte Wirtschaftsordnung unterstützte.

Die Zielbestimmungen des VGB sind weniger ausführlich und ausdrücklich, doch durchaus existent: GR 19 sieht das „Recht im Dienst der Volksgemeinschaft“. GR 21 formuliert „einen möglichst hohen Lebenswert für die deutsche Volksgemeinschaft“ als Ziel jeder Rechtsanwendung. GR 1: „Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes“ ist demnach nicht nur eine normative Aussage, sondern zugleich oberste Zweckbestimmung des Zivilrechts. Zudem soll das Zivilrecht nach GR 20 die nationalsozialistische Weltanschauung umsetzen. Wie das ZGB sollte das VGB also ein Mittel sein, um ideologische Vorgaben zu verwirklichen.

2. Wertungen

Den Grundregeln bzw. -sätzen lassen sich zudem ausdrückliche moralische Wertungen und politische Positionierungen entnehmen. Das VGB proklamiert an hervorgehobener Stelle Werte wie „[d]eutsches Blut, deutsche Ehre und Erbgesundheit“ (GR 2), Ehe (GR 3), Treue (GR 13), und Freiheit und Ehre (GR 14). Im ZGB ist hingegen vordergründig nur unkonkret von der „sozialistischen Moral“ (§§ 2 S. 2, 14, 15 Abs. 2 ZGB) die Rede.

Auch im ZGB sind jedoch konkrete Aussagen enthalten: So impliziert § 3 ZGB, es sei gerecht, dass sich die gesellschaftliche Verteilung der Güter nach der für die „sozialistische Gesellschaft“ erbrachten Leistung richtet. Eine inhaltlich identische Aussage findet sich in GR 7, die die für die Volksgemeinschaft erbrachte Leistung zum Verteilungsmaßstab erhebt. Dies ist eine konsequente Folge der Überordnung des Gemeinwohls über die Interessen des Individuums im Nationalsozialismus, die auch in den Grundregeln an vielen Stellen anklingt, so etwa in den GR 7, 8, 10, 11, am deutlichsten aber in GR 16 S. 2: „Das Wohl der Gemeinschaft ist dem eigenen

56 Schröder (Fn. 6), S. 51.

57 Ebd.

58 Westen (Fn. 47), S. 32.

59 Schröder (Fn. 6), S. 51.

60 Westen (Fn. 45), S. 47 (50).

61 Posch, Das Rechtsverhältnis im Zivilrecht, StuR 1961, S. 15 (15).

Nutzen voranzustellen.“ Ursprünglich sollte GR 1 sogar die für das Parteiprogramm der NSDAP zentrale Formel „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ enthalten.⁶² Dieselbe Wertung nimmt das ZGB vor, wenn auch nicht ausdrücklich, sondern versteckt hinter dem Euphemismus der „Notwendigkeit der Übereinstimmung der individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen“ (§ 14 ZGB). Was gemeint ist, erläutert der offizielle Kommentar zum ZGB: Es könnten nur solche Rechte und Pflichten anerkannt werden, die „mit den Erfordernissen der Gestaltung der [...] sozialistischen Gesellschaft übereinstimmen“⁶³. In § 13 ZGB wird zudem jedes Rechtssubjekt dazu verpflichtet, auf die Interessen anderer Rechtssubjekte und der Gesellschaft „Rücksicht zu nehmen“; die §§ 2, 6, 12, 15 ZGB enthalten ähnliche Aussagen.

Auch wenn die im VGB enthaltenen völkischen und rassistischen Aussagen dem ZGB fremd sind, nehmen demnach beide Kodifikationen dieselbe grundlegende Wertung vor: Das Wohl der Gemeinschaft ist wichtiger als das des Einzelnen und der Einzelne wird nach seiner für die Gemeinschaft erbrachten Leistung beurteilt.⁶⁴

3. Auslegungsregeln und Gesetzlichkeit

Schließlich und vor allem enthalten die Grundregeln bzw. -sätze aber, um den Zweckbestimmungen gerecht zu werden, Auslegungs- und Rechtsanwendungsregeln. Die Grundregeln widmen ihr ganzes zweites Stück Regeln, die „der Auslegung neue zukunftsorientierte Bahnen“⁶⁵ weisen sollten: Nach GR 21 S. 1 ist die Auslegung der Gesetze „nicht an ihren Wortlaut gebunden“. Vielmehr sind alle Vorschriften so auszulegen, „daß sie einen möglichst hohen Lebenswert für die deutsche Volksgemeinschaft ergeben“ (GR 21 S. 2). Der Richter hat sich „nach der von der nationalsozialistischen Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung“ zu richten (GR 20 S. 2). Normiert wird also letztlich ein als Auslegungsregel getarnter Vorrang der Ideologie vor dem Gesetzeswortlaut.⁶⁶ Hintergrund ist die von den Nationalsozialisten proklamierte Aufhebung der Trennung von Recht und Moral,⁶⁷ wobei freilich keine Synthese geschaffen, sondern das Recht der ideologischen Moral untergeordnet wurde.

Auch in der DDR sollte das Recht im Dienst der Ideologie stehen. Es galt „der Primat der Politik und nicht rechtsstaatliche Kontrolle von Politik durch die Unabhän-

62 Hedemann, in: Schubert (Fn. 3), S. 547.

63 Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 und zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975. Herausgegeben von Ministerium der Justiz, 2. Aufl. (1985), § 6 Nr. 1.

64 Vgl. Schröder (Fn. 6), S. 46 f., 52 f.

65 Hedemann, in: Schubert (Fn. 3), S. 549.

66 Vgl. Schröder (Fn. 6), S. 44.

67 Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (2008), Rn. 628.

gigkeit der Richter⁶⁸. Dies schlägt sich auch in den Grundsätzen nieder, die „Richtschnur für die Auslegung und Anwendung aller Bestimmungen des Zivilrechts“⁶⁹ sein sollten. Zwar fehlen ausdrückliche Anweisungen an die Richter, doch § 15 Abs. 2 ZGB erklärt jede Rechtsausübung für unzulässig, die „der sozialistischen Moral widersprechende Ziele verfolgt“. In eine ähnliche Richtung weisen auch Vorschriften außerhalb der Grundregeln wie § 68 Abs. 2 Nr. 2 ZGB, wonach ein mit den Grundsätzen der sozialistischen Moral unvereinbarer Vertrag nichtig ist, und § 373 Abs. 2 ZGB, der dieselbe Rechtsfolge für ein mit der sozialistischen Moral unvereinbares Testament anordnet. Diese Vorschriften reichen weiter als etwa §§ 138, 242 BGB:⁷⁰ Die Überordnung der „sozialistischen Moral“ über bestehende Rechte und Verträge im ZGB ist eine Überordnung der Ideologie über das Recht.⁷¹ Der ZGB-Kommentar fasst zusammen, gesetzliche Bestimmungen seien so auszulegen, dass sie die „Grundsätze der sozialistischen Moral durchsetzen helfen“.⁷²

Beide Gesetze normieren also einen Vorrang der Ideologie über das Recht und „eine bestimmende Rolle der Ideologie in der Auslegung“.⁷³ Die Zweckbestimmungen und moralischen Wertaussagen⁷⁴ sind vor diesem Hintergrund keine bloßen Proklamationen, sondern Teil der verbindlichen Auslegungsregeln. Die „sozialistische Moral“ im ZGB, der Rassismus im VGB und die Überordnung des Gemeinwohls über das Individuum in beiden Gesetzen sollten konkret die Rechtsanwendung prägen. So wurde „Außerrechtliches [...] zum Korrektiv für Rechtliches“⁷⁵.

4. Vertragsfreiheit

Maßgeblich für die Gestalt einer Rechtsordnung sind die Möglichkeiten der Rechtssubjekte zum rechtlichen Handeln. Die freiheitliche und marktwirtschaftliche Ausrichtung des BGB manifestiert sich in der Vertragsfreiheit.

Im VGB wird die Vertragsfreiheit eingeschränkt: In GR 12 S. 2 ist die vertragliche Bindung nicht mehr Folge der Freiheit des Einzelnen, sondern nur noch „Mittel sinnvoller Verteilung der Güter“; der Vertrag wird lediglich „anerkannt“. Im ZGB finden sich ähnliche Zweckbestimmungen und Einschränkungen: Nach § 43 Abs. 2 S. 2 ZGB tragen Verträge „dazu bei, die individuellen Interessen [...] mit den gesellschaftlichen Interessen in Übereinstimmung zu bringen“. Der Vertrag ist nach §§ 12 Abs. 2 S. 2, 43 Abs. 2 S. 1 ZGB ein Mittel des Staates bei der Gestaltung der Wirtschaftsordnung und der Versorgung der Bevölkerung.⁷⁶

68 Schröder (Fn. 6), S. 41.

69 ZGB-Kommentar (Fn. 63), Erster Teil Vorbemerkung.

70 Vgl. Westen (Fn. 60), S. 66 f.

71 Vgl. Schröder (Fn. 6), S. 53 f.

72 ZGB-Kommentar (Fn. 63), § 2 Nr. 1.

73 Schröder (Fn. 6), S. 44.

74 Vgl. o. Abschnitte III. 1., 2.

75 Schröder (Fn. 6), S. 56.

76 Vgl. Kringe, in: Westen (Fn. 45), S. 99 (105 f.); Schröder (Fn. 6), S. 42 f.

In beiden Gesetzen resultiert aus der Überordnung des Gemeinwohls über die Interessen des Einzelnen⁷⁷ also eine Einschränkung der Vertragsfreiheit. Der Vertrag ist nicht mehr als Ausfluss der Autonomie des Einzelnen die Grundlage der Rechtsordnung, sondern wird nur mehr als Mittel staatlicher Planung und Lenkung „anerkannt“. Das Individuum ist nicht mehr von sich aus frei, sondern bekommt ein gewisses Maß an Freiheit vom Staat zuerkannt, um eine Funktion im Prozess der staatlichen Gesellschaftsgestaltung wahrzunehmen.

Konsequenzen hat dies im VGB außerhalb der Grundregeln jedoch allenfalls darin, dass, an § 138 BGB erinnernd, die Nichtigkeiten von Verträgen bei Verstößen gegen das „gesunde Volksempfinden“ vorgesehen ist.⁷⁸ Das ZGB geht hingegen deutlich weiter: Die Bürger sind nach § 6 Abs. 2 ZGB lediglich „berechtigt“, Verträge zur Befriedigung ihrer „materiellen und kulturellen Bedürfnisse“ zu schließen. Die Betriebe sind in ihrer Gestaltungsfreiheit noch stärker eingeschränkt, denn §§ 12 Abs. 2 S. 2, 43 Abs. 2 S. 1 ZGB verpflichten sie zum Vertragsschluss mit Bürgern, um deren Versorgung sicherzustellen. Nach dem ZGB-Kommentar ist es ein spezifisches Merkmal der Zivilrechtsverhältnisse, dass die zugrundeliegenden Entscheidungen von Bürgern und Betrieben „überwiegend“ in eigener Verantwortung getroffen werden.⁷⁹ Die zivilrechtlichen Beziehungen werden nach § 43 Abs. 1 S. 1 ZGB „insbesondere durch Verträge gestaltet“. „Insbesondere“ impliziert dabei, dass „daneben oder sogar vornehmlich“⁸⁰ der Staat zivilrechtliche Beziehungen gestaltet: Über §§ 62, 103, 305 ZGB erfolgt eine staatliche Preiskontrolle. Nach § 61 Abs. 1 ZGB werden staatliche Güte-, Sicherheits- und Schutzvorschriften auch dann Vertragsbestandteil, wenn sie nicht vereinbart werden. Mietverträge bedürfen nach § 99 ZGB der vorherigen staatlichen Wohnraumzuweisung; diese verpflichtet die Parteien zum Vertragsschluss. In Darlehensverträgen darf nach § 244 Abs. 3 S. 2 ZGB kein höherer Zinssatz als der staatlich festgelegte vereinbart werden. Verträge zur Übertragung des Eigentums an Grundstücken bedürfen nach § 297 Abs. 1 S. 2 ZGB der staatlichen Genehmigung.⁸¹

Die Einschränkung der Privatautonomie wird im VGB also lediglich in den Grundregeln festgeschrieben. Die allgemeine Bestimmung in GR 12 hätte freilich ausgereicht, um vor dem Hintergrund der vorgegebenen Auslegungsregeln⁸² nach Belieben Eingriffe in die Vertragsfreiheit vorzunehmen, wenn die Ideologie oder das Gemeinwohl es geboten hätten. Das ZGB schränkt die Vertragsfreiheit jedoch vor dem Hintergrund der DDR-Planwirtschaft allgemein stark ein und lässt insbesondere den Betrieben kaum Entscheidungsspielraum.⁸³

77 Vgl. o. Abschnitt III. 2.

78 *Schubert* (Fn. 3), S. 122.

79 ZGB-Kommentar (Fn. 63), § 8 Nr. 1.

80 *Schröder* (Fn. 6), S. 42.

81 Zum Einfluss des Staates auf Verträge, vgl. *Kringe* (Fn. 76), S. 113–116.

82 Vgl. o. Abschnitt III. 3.

83 Die von *Schröder* (Fn. 6), S. 41 f. festgestellten „Übereinstimmungen [...] bis in die Terminologie“ finden sich wohl in erster Linie in den jeweils zugrundeliegenden Rechtstheorien. Im Wortlaut des VGB hinterließen sie außerhalb der Grundregeln kaum eine Spur.

5. Eigentum

Wie der Vertrag wird auch das Eigentum im VGB lediglich „anerkannt“ (GR 8). Der Eigentümer darf seine Habe zwar „eigenverantwortlich [...] nutzen und [...] darüber verfügen“ (GR 8), aber nur „innerhalb ihrer volkswirtschaftlichen Zweckbestimmungen“ (GR 8). Dabei begründet „Eigentum am deutschen Boden [...] erhöhte Pflichten [...] zur sachgetreuen Verwaltung und Nutzung“ (GR 9). Diese Regelungen unterscheiden sich stark von § 903 BGB. Es scheint fast, als besitze der Eigentümer kein umfassendes Recht an seinen Sachen, sondern sei lediglich Treuhänder im Dienst der Volksgemeinschaft. Auch im Sachenrecht wird also die Position des Einzelnen zugunsten des Gemeinwohls stark geschwächt.

Das ZGB sieht das Eigentum ebenfalls im Dienst der Gemeinschaft, aber geht noch weiter, indem es „sozialistisches“ und „persönliches“ Eigentum unterscheidet: Das sozialistische Eigentum ist „das Volkseigentum, das Eigentum sozialistischer Genossenschaften und das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger“ (§ 18 Abs. 1 ZGB), also gemeinschaftliches Eigentum. Nach § 17 Abs. 1 ZGB ist das sozialistische Eigentum „die ökonomische Grundlage der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft“. Es ist Ausgangspunkt der staatlichen Planwirtschaft. Das persönliche Eigentum ist Privateigentum. Es dient nach § 22 Abs. 2 ZGB „der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger“, ist also funktionsgebunden.⁸⁴

Das sozialistische Eigentum, das direkt dem Gemeinwohl dient, ist sehr stark geschützt: Schon in Art. 2 Abs. 2 der Verfassung von 1974 wird es als eine der „unantastbare[n] Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung“ genannt. § 20 Abs. 1 ZGB greift diese Formulierung auf: Das sozialistische Eigentum ist „unantastbar“ und steht zudem unter dem „besonderen Schutz des sozialistischen Staates“. Das persönliche Eigentum wird hingegen nach § 22 Abs. 3 S. 1 ZGB lediglich „durch den sozialistischen Staat geschützt“; „besonderen Schutz“ genießt es nicht.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 ZGB ist das sozialistische Eigentum die „Grundlage für die Entwicklung des persönlichen Eigentums“. Das persönliche Eigentum entsteht nach § 22 Abs. 1 S. 2 ZGB durch die für die Gesellschaft geleistete Arbeit und soll daher auch nach § 3 ZGB nach dem Leistungsprinzip verteilt sein.⁸⁵ Es darf seiner Voraussetzung nicht entgegenreten:⁸⁶ Nach § 22 Abs. 3 S. 3 ZGB darf sein Gebrauch „den gesellschaftlichen Interessen und den berechtigten Interessen anderer Bürger und Betriebe nicht zuwiderlaufen“. Der Eigentümer des persönlichen Eigentums ist in seiner Freiheit demnach stark durch Gemeinwohlvorstellungen eingeschränkt.⁸⁷

Die Freiheit der Zivilrechtssubjekte war im ZGB deutlich stärker eingeschränkt als im VGB.

84 ZGB-Kommentar (Fn. 63), § 22 Nr. 2.

85 Vgl. o. Abschnitt III. 2.

86 Schröder (Fn. 6), S. 47.

87 Ebd.

Der Eigentümer im VGB und der Eigentümer des persönlichen Eigentums im ZGB unterliegen also ähnlichen Beschränkungen. Zwar liegen nur wenige Entwürfe zum Sachenrecht im VGB vor, doch nach den vorhandenen Entwürfen hat die Gemeinwohlbindung des Eigentümers in VGB und ZGB teils sogar ähnliche praktische Folgen. Ein Beispiel hierfür sind die Vorschriften zum Nachbarschaftsrecht: In § 316 ZGB wird auf die grundsätzliche Notwendigkeit der Übereinstimmung der Interessen der Nachbarn mit den „gesellschaftlichen Erfordernissen“ verwiesen. In §§ 317 Abs. 1, 318 Abs. 1 f., 320 Abs. 1 ZGB wird das Entstehen von Unterlassungsansprüchen oder Pflichten aus Grundbesitz u. a. von den „gesellschaftlichen Interessen“ abhängig gemacht. Das VGB geht einen ähnlichen Weg, indem es Unterlassungsansprüche u. a. von der Bedeutung einer Störung für das „Gemeinwohl“ und von ihrer Bedeutung „im Zuge gesunder Wirtschaftsentwicklung“ abhängig macht.⁸⁸ Selbst im Nachbarschaftsrecht sind also in beiden Gesetzen zusätzlich zu den Interessen der beteiligten Parteien auch die Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen – ein Gedanke, der §§ 906, 1004 BGB fremd ist.

Dennoch ist die Gemeinwohlbindung im ZGB wie schon hinsichtlich der Vertragsfreiheit auch im Sachenrecht wesentlich ausgeprägter als im VGB.⁸⁹ Grund hierfür sind vor allem die Vorschriften zum Schutz des sozialistischen Eigentums, die „ein besonders origineller Beitrag des [...] ZGB“⁹⁰ sind und im VGB nicht ihresgleichen haben. Bspw. kann sozialistisches Eigentum nach § 32 Abs. 2 S. 2 ZGB nicht ertessen werden. Der Übergang von Sachen, „die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe sind, aus dem sozialistischen Eigentum ins persönliche Eigentum“ ist nach § 20 Abs. 3 S. 1 ZGB unzulässig. Gegenüber Inhabern von sozialistischem Eigentum darf nach § 308 ZGB kein Vorkaufsrecht ausgeübt werden. Nach § 20 Abs. 3 S. 2 ZGB darf zudem Volkseigentum nicht verpfändet werden und nach § 432 Abs. 3 ZGB i. V. mit § 20 Abs. 3 S. 2 ZGB darf gegen die Forderungen der Inhaber von Volkseigentum nicht aufgerechnet werden.⁹¹ Es finden sich im ZGB aber auch andere Vorschriften, die kein Äquivalent im VGB haben und ebenfalls die sachenrechtliche Position der Bürger zugunsten der des Staates schwächen: So erwirbt bspw. nach § 360 ZGB der Staat das Eigentum an nicht abgeholten Fundsachen und nach § 361 ZGB das Eigentum an Schätzen. Zudem kann sich nach § 32 Abs. 1 S. 2 ZGB ausschließlich der Staat herrenlose Sachen „von erheblichem gesellschaftlichem Wert oder Interesse“ aneignen.⁹² Nach dem VGB geht hingegen das Eigentum an Fundsachen nach einem Jahr auf den Finder über.⁹³

88 *Schubert* (Fn. 3), S. 170.

89 Die von *Schröder* (Fn. 6), S. 47 beim Eigentum festgestellte „Parallele in der Gemeinwohlbindung“ existiert zweifellos. Die Regeln des ZGB gehen jedoch deutlich weiter als die des VGB.

90 *Drobnig* (Fn. 45), S. 76.

91 Zum Schutz des sozialistischen Eigentums im ZGB vgl. *Ebd.*, S. 75 f.

92 Zu den Vorschriften zur Mehrung des Staatseigentums im ZGB vgl. *Ebd.*, S. 76.

93 *Schubert* (Fn. 3), S. 191.

6. Erbrecht

Eine ähnliche Gemeinwohlbindung existiert im Erbrecht. GR 10 S. 1 definiert es als das Ziel des Erbrechts, „zum Wohl der Familie und des Volkes die vom Erblasser erarbeiteten und überkommenen Güter“ zu wahren. Verfügungen von Todes wegen genießen nur Schutz „soweit sie mit diesem Ziel vereinbar sind“ (GR 10 S. 2). Das ZGB sieht es als das Ziel des Erbrechts, „eine mit dem Willen des Erblassers, seinen familiären Bindungen und den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmende Verteilung des Nachlasses“ zu sichern (§ 362 ZGB). Auch das Erbrecht wird also in beiden Gesetzen in den Dienst der Gemeinschaft gestellt und so die Testierfreiheit eingeschränkt. Eine Verfügung, „die gröblich den Pflichten eines guten Erblassers widerstreitet“, ist nach dem VGB nichtig.⁹⁴ Im ZGB ist eine Verfügung, die gegen die sozialistische Moral verstößt, nach § 373 Abs. 1 ZGB nichtig.

Das Verwandtenerbrecht wird in beiden Gesetzen eingeschränkt. Nach § 369 Abs. 1 ZGB wie auch nach dem VGB⁹⁵ erben die Verwandten nur bis zur dritten Ordnung. Im VGB sind zudem die Nachkommen der Vettern und Basen nicht in der dritten Ordnung enthalten.⁹⁶ Gibt es keine erbberechtigten Verwandten, erbt nach § 369 Abs. 1 ZGB wie auch nach dem VGB⁹⁷ der Staat. Dies ist im Vergleich zum BGB eine erhebliche Ausweitung des Staatserbrechts.⁹⁸

7. Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Den unvollständigen Entwürfen der Bücher 4 und 5 des VGB und den Beratungsprotokollen ist keine ausdrückliche Festlegung zum Verhältnis von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft zu entnehmen. Während der Beratungen wurde das Trennungs- und Abstraktionsprinzip des BGB jedoch, wenn nicht sogar überwiegend seine Abschaffung erstrebt wurde,⁹⁹ zumindest „ernstlich in Frage gestellt“¹⁰⁰.

Das ZGB schafft es ab. Übereignungen erfolgen nach § 26 ZGB grundsätzlich durch die Übergabe einer Sache aufgrund eines Vertrags, bei Immobilien mit der Eintragung ins Grundbuch. Im Falle des Kaufes ist, soweit nicht anders vereinbart, nach § 139 Abs. 3 ZGB zudem die Zahlung des Kaufpreises eine Voraussetzung – ein gesetzlicher Eigentumsvorbehalt¹⁰¹.

Zentrales Argument für die Abschaffung des Trennungs- und Abstraktionsprinzip war in beiden Fällen die Lebensfremdheit der Trennung von Vertrag und Übereig-

94 *Schubert* (Fn. 3), S. 90.

95 *Ebd.*, S. 81.

96 *Ebd.*, S. 81 f.

97 *Ebd.*, S. 81, 84.

98 *Klütke*, in: *Westen* (Fn. 45), S. 271 (275).

99 Zu diesem Schluss kommt *Eisenhardt*, *Die Entwicklung des Abstraktionsprinzips im 20. Jahrhundert*, in: *FS für Kroeschell*, 1997, S. 215 (221–228).

100 *Ebd.*, S. 223.

101 Zum Eigentumsübergang durch Vertrag im ZGB vgl. *Drobnig* (Fn. 45), S. 80.

nung, die im Widerspruch zu der angestrebten Volksnähe zu stehen schien.¹⁰² Letztlich wurde mit dem Vorwurf der Lebensfremdheit jedoch nur alte Kritik am BGB aufgegriffen, die mit den herrschenden Ideologien im Kern nichts zu tun hatte.¹⁰³ In zahlreichen anderen Rechtsordnungen entschied man sich gegen das Trennungs- und Abstraktionsprinzip, ohne von Nationalsozialismus oder Sozialismus beeinflusst zu sein. Zwar begünstigt die durch die Abschaffung erfolgende Verminderung des Verkehrsschutzes die Einschränkung des Marktes in der DDR,¹⁰⁴ doch dieser Gesichtspunkt spielte in der DDR bei der Entscheidung für die Abschaffung wohl kaum eine entscheidende Rolle.

8. Persönlichkeitsschutz

Das VGB enthält an hervorgehobener Stelle Vorschriften zum Schutz der Persönlichkeit: Geschützt wird vor ehrverletzenden Äußerungen,¹⁰⁵ weiterhin vor unbefugter Verwendung des Namens, vor unbefugter Veröffentlichung des eigenen Bildes und unbefugter Verwendung der Person als Figur „in Schriftwerken, auf der Bühne oder im Film“, sowie vor der Veröffentlichung privater Schriftstücke.¹⁰⁶ Zudem darf niemand ohne genügenden Grund das „Eigenleben“ eines Volksgenossen „an die Öffentlichkeit zerren, ihn durch Bildaufnahmen oder unangemessenes Nachspüren behelligen“.¹⁰⁷ Auch ein postmortales Persönlichkeitsrecht ist vorgesehen: Die genannten Rechte können nach dem Tod ihres Inhabers, teils auf Zeit, teils für unbegrenzte Zeit, von dessen Angehörigen geltend gemacht werden.¹⁰⁸

Bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten greift ein flexibles System verschiedener Rechtsfolgen: Es kann auf Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Haltlosigkeit von Behauptungen bzw. des Nichtbestehens eines Namensrechts geklagt werden.¹⁰⁹ Ferner kann der Verletzende zur Rücknahme einer Behauptung bzw. zur Entfernung einer Veröffentlichung, bei Wiederholungsgefahr zu Unterlassung, bei Verschulden zum Ersatz von Vermögensschaden und in schweren Fällen zur Zahlung eines Ausgleichsgeldes verurteilt werden.¹¹⁰ Bei der unbefugten Verwendung des Namens und der Verletzung des Eigenlebens wird dieser Ersatz immateriellen Schadens nicht gewährt.¹¹¹

102 *Strack*, Hintergründe des Abstraktionsprinzips, Jura 2011, S. 5 (5).

103 *Eisenhardt* (Fn. 99), S. 231 f.

104 *Drobnig* (Fn. 45), S. 81.

105 *Schubert* (Fn. 3), S. 520 f.

106 *Ebd.*, S. 523 f.

107 *Ebd.*, S. 524.

108 *Ebd.*, S. 520 f., 523 f.

109 *Ebd.*, S. 520 f., 523.

110 *Ebd.*, S. 520, 523 f.

111 *Ebd.*, S. 523 f.

Alles in allem gewähren diese Bestimmungen „einen für unser Verständnis des totalitären NS-Staates weitgehenden Schutz der Persönlichkeit“.¹¹² Sie nehmen damit spätere Entwicklungen wie die Rechtsprechung von BGH und BVerfG zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht teilweise vorweg und gehen wesentlich weiter als das BGB und die damalige Zivilrechtspraxis. Insbesondere der Schutz des – wie es in den Erläuterungen zum ersten Buch des VGB heißt – „im bisherigen Privatrecht völlig vernachlässigten“¹¹³ Rechtsguts der Ehre wird verstärkt. Innovativ ist auch die Aufnahme des Schutzes von privaten Schriftstücken und des Eigenlebens, mit der das VGB „einen kühnen Schritt in Neuland“¹¹⁴ tut. Schließlich ist die Gewährung von Ersatz des immateriellen Schadens bei Persönlichkeitsverletzungen gegenüber dem BGB und der damaligen Zivilrechtspraxis „eine wichtige Neuerung“¹¹⁵.

Auch das ZGB schützt die Persönlichkeit. Dies ist jedoch nicht in einem eigenen Buch normiert, sondern im fünften Teil, in dem Regelungen zum Schadensrecht zusammengefasst sind. Der zweite Abschnitt enthält Vorschriften über „Ansprüche bei Störungen und Beeinträchtigungen“, darunter mit § 327 ZGB einen Paragraphen über Persönlichkeitsverletzungen. Das geschützte Rechtsgut der Persönlichkeit besteht nach § 327 Abs. 1 ZGB insbesondere in Ehre, Ansehen, Name, Bild und Urheberrechten. Diese Aufzählung ist eine wörtliche Wiederholung der Aufzählung in § 7 S. 1 ZGB, die ihrerseits Art. 19 Abs. 2 der DDR-Verfassung von 1974 konkretisiert. Der Geschädigte kann nach § 327 Abs. 1 Nr. 4 ZGB die gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit, nach Nr. 1 Widerruf und Richtigstellung von Äußerungen, nach Nr. 2 bei Wiederholungsgefahr Unterlassen und nach Nr. 3 den Ersatz von Vermögensschaden verlangen. Eine Fortgeltung der Rechte nach dem Tod ist nicht vorgesehen. Dafür kommen sie nach § 327 Abs. 2 ZGB entsprechend auch Betrieben zu.

Der Rechtsschutz des ZGB ähnelt also dem des VGB, ist aber schwächer. Das ZGB stärkt wie das VGB den Schutz der Ehre und schützt zudem Name und Bild. Es enthält jedoch keine expliziten Vorschriften zu Schriftstücken und zum Privatleben. Was im VGB in mehreren Paragraphen an hervorgehobener Stelle ausgeführt wird, wird im ZGB in nur einem Paragraphen inmitten anderer Vorschriften behandelt. Das ZGB gewährt dieselben Rechtsfolgen wie das VGB mit dem Unterschied, dass immaterieller Schaden nicht ersetzt wird: „Schadensersatz ist materielle Wiedergutmachung. Ersetzt werden können daher nur materielle Schäden [...]“¹¹⁶ Auch die Verfasser des VGB mussten sich mit dieser Ansicht auseinandersetzen. In den Erläuterungen zum ersten Buch halten sie ihr entgegen, dass auch bei einem materiellen Schaden „eine wirkliche Wiederherstellung des früheren Zustandes“ durch Geld nicht erreicht werden könne, sondern allenfalls ein dem früheren gleichwertiger Zustand.¹¹⁷ Bei immateriellen Schäden könne der Geschädigte durch

112 *Schubert* (Fn. 3), S. 25.

113 *Lehmann*, in: *Schubert* (Fn. 3), S. 555.

114 *Ebd.*, S. 572.

115 *Ebd.*, S. 557.

116 ZGB-Kommentar (Fn. 63), § 336 Nr. 1.1.

117 *Lehmann*, in: *Schubert* (Fn. 3), S. 558.

einen Ausgleich in Geld in die Lage versetzt werden, durch die Realisierung eines Wunschs wie etwa einer Erholungsreise „sein seelisches Gleichgewicht wiederzugewinnen“.¹¹⁸ Der Ausgleich müsse „auch im Zeichen des Kulturlebens“ gedacht werden, „nicht bloß materialistisch“.¹¹⁹ Die Entscheidung für den immateriellen Schadensersatz war sehr fortschrittlich. Das ZGB bleibt hingegen der „ebenso alten wie ineffizienten ideologisch motivierten Überzeugung der Unreparierbarkeit immaterieller Schäden durch Geld“¹²⁰ verhaftet, obwohl bspw. die Rechtsentwicklung in der Bundesrepublik zur Zeit der Entstehung des ZGB schon viel weiter war.

In beiden Gesetzen ist jedoch letztlich auch der Persönlichkeitsschutz der Gemeinschaft untergeordnet: In den Erläuterungen zum VGB wird hervorgehoben, dass es „soweit der Dienst an der Volksgemeinschaft in Frage steht, keinen Eigenbereich der Einzelperson geben kann“¹²¹. Die erste Aufzählung der Persönlichkeitsrechte im ersten Teil des ZGB steht unmittelbar hinter der allgemeinen Einschränkung der Rechte der Bürger durch die „sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse“ in § 6 Abs. 1 ZGB und ist in ihrem Lichte zu sehen.¹²²

IV. Fazit

Bei dem Vergleich wird deutlich, dass beide Gesetze stark von der jeweils herrschenden Ideologie geprägt sind. Das Zivilrecht sollte als Mittel dienen, um die ideologischen Vorstellungen in der Gesellschaft umzusetzen. Bei der Auslegung und Rechtsanwendung sollte die Ideologie maßgeblich sein. Eine Gemeinsamkeit von Nationalsozialismus und Sozialismus, die in beiden Gesetzen deutlich wird, ist die Überordnung des Gemeinwohls über das Individuum.

Im ZGB sind die Einflüsse dieser ideologischen Wertung sehr viel stärker als im VGB. Vergegenwärtigt man sich Hintergrund und Entstehungsgeschichte der beiden Gesetze, überrascht dieser Befund freilich wenig. Um das Funktionieren der Planwirtschaft zu sichern, musste die Rechtsstellung des Individuums in der DDR stärker geschwächt und der staatliche Einfluss stärker ausgebaut werden als im Dritten Reich, in dem der freie Markt weitgehend bestehen blieb. Zudem war das VGB ein „Professorenunternehmen“¹²³, das ZGB ein politisches Projekt. Schließlich kann gemutmaßt werden, dass der ideologische Einfluss im VGB, wären die Arbeiten fortgeführt worden, vielleicht im Sinne einer stärkeren Verzahnung der einzelnen Teile mit den Grundregeln mancherorts verstärkt worden wäre.

Das Streben nach einer verständlichen Rechtssprache und einem kurzen Gesetz war in beiden Fällen ideologisch motiviert, aber ist im Kern ein durchaus berechtig-

118 *Ebd.*

119 *Ebd.*

120 *Westen* (Fn. 45), S. 237 (246).

121 *Lehmann*, in: Schubert (Fn. 3), S. 573.

122 *Westen* (Fn. 60), S. 57 f.

123 *Hattenbauer* (Fn. 17), S. 274.

tes Anliegen. Die VGB- und ZGB-Verfasser machten jedoch die Erfahrung, dass Kürze, Verständlichkeit und Detailgenauigkeit des Gesetzes in einem Spannungsverhältnis stehen und nur schwer gleichzeitig erreicht werden können.

Beide Gesetze nehmen schließlich auch Neuerungen vor, die nicht in erster Linie der Ideologie geschuldet sind. Manche von ihnen, wie etwa der starke Persönlichkeitsschutz im VGB, waren durchaus zukunftsweisend. Ob dies auch über den Abschied vom Pandektensystem, den Verzicht auf einen allgemeinen Teil und die Abschaffung des Trennungs- und Abstraktionsprinzips gesagt werden kann, wird die weitere Rechtsentwicklung zeigen, insbesondere die europäische Rechtsvereinheitlichung.